

**Prüfungsordnung**  
für den Masterstudiengang  
**Ecology and Microbial Biodiversity**  
des Fachbereichs Biologie

an der Technischen Universität Kaiserslautern  
vom 16. Juli 2012

(Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1582)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.06.2011 die nachfolgende Ordnung für den Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 12.07.2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsübersicht:**

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Fortschrittsregelung
- § 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Belange Studierender mit Behinderungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung, Fristen
- § 11 Modulprüfungen, Fristen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungen von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 19 Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

#### V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Informationsrecht der Kandidatin, des Kandidaten
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Am Fachbereich Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern werden aufeinander aufbauende, wissenschaftliche Studiengänge angeboten. Im Anschluss an den Bachelorstudiengang ‚Biowissenschaften‘, in dem ein erster akademischer Abschluss erzielt werden kann, ermöglicht der konsekutive Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity nach vier Fachsemestern einen erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Unterrichtssprache für diesen Masterstudiengang ist Englisch. Diese Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften und regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen.

(2) Durch die Masterprüfung (§5 Abs. 1) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in der Fachrichtung Ökologie und mikrobielle Biodiversität erworben hat. Die Kandidaten sollen die Zusammenhänge des Fachgebiets überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sollen auch deren Bedeutung für die berufliche Praxis erkennen, und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll umgehen.

(3) Der Fachbereich Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern verleiht nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung sind:

1. die Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Studierende oder Studierender in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird; beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen;
2. der Prüfungsanspruch in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland darf nicht verloren sein;
3. die in Anhang 2 genannten spezifischen Zugangsvoraussetzungen.

Für den Masterstudiengang werden mindestens zwei Vertreter aus der Gruppe seiner Fachprüfer (siehe § 9), davon mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, vom Fachbereichsrat Biologie mit der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber beauftragt. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Die Teilnahme an der Masterprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden;
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen, im Sinne von § 17 Abs. 2, keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache nachzuweisen. Für den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gilt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis (entsprechend der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Kompetenzrahmens) nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(4) Für diesen Masterstudiengang kann in begründeten Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben ist und bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Studiums noch max. 20 Leistungspunkte zu erbringen hat. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen gem. Absatz 1 für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Fortschrittsregelung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (zwei Studienjahre).
- (2) Die Anmeldungen zu den Prüfungen von allen neun Modulen (§ 6) haben erstmals bis zum letzten Tag des 4. Fachsemesters zu erfolgen. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt worden ist.

### **§ 4**

#### **Gliederung des Studiums, Masterprüfung**

- (1) Der Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity umfasst das Studium von jeweils neun Modulen sowie die Masterarbeit (siehe § 6 und Anhang 1). Das Studium wird mit dem Bestehen des letzten Teils der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Tutorien, Praktika, Projekte, Seminare und Exkursionen. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten.
- (3) In dem Masterstudiengang müssen 90 Leistungspunkte erworben werden (ohne Masterarbeit). Für die abschließende Masterarbeit und den dazugehörigen Vortrag werden

zusätzlich 30 Leistungspunkte vergeben.

(4) Der Studienbeginn erfolgt im Wintersemester.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls „Lehrveranstaltungen nach Wahl“ (CC) können auch in deutscher Sprache angeboten werden.

## **§ 5**

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Belange Studierender mit Behinderungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann das Erbringen von Studienleistungen voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Für das Modul „Lehrveranstaltungen nach Wahl“ (CC) sind für jede der belegten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Jede Modulprüfung ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung oder ggf. aller im Modul geforderten Prüfungs- und Studienleistungen aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden, die die Studierenden für die Absolvierung eines mit einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten versehenen Moduls durchschnittlich aufwenden.

(3) Die Modulprüfungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Termine der Prüfungen werden von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher durch Aushang und das Internet bekannt gegeben.

(4) Die Modulprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen abgelegt werden. Ausnahmsweise können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen abgelegt werden. Die Form der Prüfungen ist in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, mindestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen bekannt zu geben. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist auf 5-15 min pro Leistungspunkt zu bemessen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(5) Die Fristen, innerhalb derer die Modulprüfungen abgelegt und die Masterarbeit angefertigt werden sollen, sind so bemessen, dass alle Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) erbracht werden können. Die Prüfungen können vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die nach der Fachprüfungsordnung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Die Nachweise obliegen der bzw. dem Studierenden.

(7) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(8) Eine Studienleistung ist durch erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note 4,0) erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Im Falle von Seminaren und Praktika können Studienleistungen nur bei einer regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende entschuldigt bis zu zwei Einzelveranstaltungen (bei Seminaren) oder bis zu einem ganzen Tag (bei Praktika), versäumt hat.

## **§ 6**

### **Studienumfang, Module**

Im Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity sind folgende Module zu absolvieren:

T1: Theorie 1 (6 CP, benotet)

T2: Theorie 2 (6 CP, benotet)

T3: Theorie 3 (6 CP, benotet)

T4: Theorie 4 (6 CP, unbenotet)

CC: Lehrveranstaltungen nach Wahl (15 CP, unbenotet)

VP1: Vertiefungspraktikum 1 (12 CP, benotet)

VP2: Vertiefungspraktikum 2 (12 CP, benotet)

VP3: Vertiefungspraktikum 3 (12 CP, unbenotet)

RP: Forschungspraktikum (15 CP, benotet)

Das Studium wird mit der Masterarbeit (30 CP, benotet) abgeschlossen.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem zu diesem Masterstudiengang ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in ähnlichen Studiengängen, die nicht akkreditiert sind und in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die

Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Ecology and Microbial Biodiversity an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit einem der Koordinatoren des Studiengangs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen und bei der Abteilung Internationales ein Learning Agreement vorlegen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von Leistungspunkten. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Das Anerkennungsverfahren zur Masterprüfung wird von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingeleitet. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters einholen.

(7) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen in der entsprechenden Masterprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern gibt, berücksichtigt. Wird eine anderweitig erstmalig nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistung oder Prüfungsleistung im gleichartigen Modul der Masterprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt, gilt dies als erste Wiederholungsprüfung.

## II. Abschnitt: Prüfungsorgane

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten der Masterstudiengänge Molecular Cell Biology and Neurobiology, Microbial and Plant Biotechnology und Ecology and Microbial Biodiversity setzt der Fachbereichsrat einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten der Universität unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 bestellt. Für jeden der drei Masterstudiengänge Molecular Cell Biology and Neurobiology, Microbial and Plant Biotechnology und Ecology and Microbial Biodiversity muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mitglied vertreten sein, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Fachprüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung wird von Fachprüferinnen oder Fachprüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Wenn diese nicht in genügendem Ausmaß als Fachprüferinnen oder Fachprüfer zur Verfügung stehen, können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestellt werden.

(3) Für die Module VP1-3 (Vertiefungspraktika) können gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2, und § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch erfahrene wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Prüfungen durchführen. Zur Prüfung in den genannten Modulen berechnigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Prüfungsausschuss ernannt.

(4) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer stellen die Prüfungsaufgaben, halten die Prüfungen ab und legen die Noten fest.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der eine Prüfung nicht bestanden hat, kann in dem Fall, dass erstens die Prüferin oder der Prüfer aus der Technischen Universität Kaiserslautern ausgeschieden ist, sie oder er die betreffende Lehrveranstaltung also nicht mehr, gleichwohl aber noch die Prüfung zu dieser Lehrveranstaltung anbietet, und zweitens eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer sowohl die betreffende Lehrveranstaltung als auch die Prüfung dazu anbietet, vorschlagen, welcher der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Wiederholungsprüfung abnimmt.

(6) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer bei mündlichen Prüfungen, und die Aufsichtführenden bei schriftlichen Prüfungen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(7) Für die Fachprüferinnen und Fachprüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

### **III. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Masterprüfung, Fristen**

(1) Die schriftliche Meldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Die Meldung hat innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen. Die Meldung kann auch über das Internet (Homepage der Technischen Universität) erfolgen, wenn die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten diese Funktionalität zur Verfügung gestellt hat.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht bereits der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen:



1. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob sie oder er in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen oder einem anderen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie oder er bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der angegebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Versagung der Teilnahme an einer Teilprüfung der Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; sie kann nur aus den in § 2 Abs. 2 genannten Gründen erfolgen. Die Versagung der Teilnahme ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Teilprüfung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen, Fristen**

(1) Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von den Fachprüferinnen und Fachprüfern in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten festgelegt und bei schriftlichen Prüfungen mindestens sechs Wochen im Voraus auf der Webseite der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegeben.

(2) Für jede Prüfung ist zweimal im Jahr ein Prüfungstermin vorzusehen. Pflichtveranstaltungen, bei denen prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen sind, müssen mindestens einmal jährlich angeboten werden.

(3) Bei der Anmeldung für mündliche Prüfungen kann die Kandidatin oder der Kandidat Terminvorschläge unterbreiten.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Durch die mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Die Studierenden können mit den Fachprüfern absprechen, ob eine mündliche Prüfung auch auf Deutsch absolviert werden kann.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Dauer und die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(6) Bei jeder mündlichen Prüfung können Studierende des Fachbereichs Biologie als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Studienleistungen (z.B. Vorträge, Poster, Diskussionsbeiträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in einem Praktikum), die zur Bildung der Noten von Modulprüfungen herangezogen werden (prüfungsrelevante Studienleistungen) müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsklausur im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(3) Die Bewertung kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verwendung ihrer oder seiner Matrikelnummer in geeigneter Weise auf der Webseite der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingesehen werden.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins durch Aushang und das Internet bekannt zu geben.

(5) § 12 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden lösen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden beantragt werden, wenn mindestens 78 CP nachgewiesen sind. Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung dürfen nicht vorher bereits Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.

(3) Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches ausgegeben, betreut und bewertet. In Ausnahmefällen kann die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Masterarbeit auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch von Fachprüferinnen oder Fachprüfern entsprechend §9, Abs. 2 übernommen werden. Sie wird ferner von einer zweiten Fachprüferin oder einem zweiten Fachprüfer bewertet. Mindestens einer der beiden Fachprüfer muss ein Hochschullehrer sein. Zur Ermittlung der Endnote der Masterarbeit wird das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen ermittelt. Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einem anderen Fachbereich der TU Kaiserslautern oder außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut wird, die oder der an dem Masterstudiengang beteiligt ist.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten aktenkundig zu machen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(6) Die Masterarbeit muss spätestens zwei Monate nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Modulprüfung ausgegeben und begonnen werden. Als Stichtag gilt die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfungen an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.

(7) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Ablauf der sechs Monate vorgelegt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben.

(8) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 100 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten (Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5).

(9) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

(10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten Exemplaren bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt auf der Arbeit vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Fachprüferin oder einem zweiten Fachprüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Masterarbeit wird durch einen unbenoteten Vortrag ergänzt. Dieser ist während oder bis spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abzulegen. Der Vortrag besteht aus einem 30-minütigen, öffentlichen Vortrag über das Thema und die Ergebnisse der Masterarbeit und einer etwa halbstündigen Diskussion in Anwesenheit des Betreuers und eines weiteren Fachprüfers. Wird der Vortrag mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, so kann er

innerhalb von 4 Wochen einmal wiederholt werden. Wird der Vortrag ein zweites Mal nicht bestanden, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden, und es gilt Abs. 12.

(12) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss auf Antrag des Studierenden spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit erneut von dem bisherigen oder einem neuen Betreuer ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen**

##### **§ 15**

##### **Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie und alle dazugehörigen Prüfungsvorleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen, so muss jede Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung für sich bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- oder Studienleistungen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten der benoteten Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit gemäß §6 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Einzelergebnisse werden addiert und die daraus resultierende Summe durch die Zahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

## **§ 16**

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungen von Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie der dazu gehörige Vortrag bestanden worden sind (mindestens „ausreichend“ 4,0).

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn sie oder er

1. sich nicht fristgerecht der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung unterzogen hat oder
2. die zweite Wiederholung einer Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. die Masterarbeit oder den dazu gehörigen Vortrag nicht bestanden hat und deren Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Pflicht-Modulprüfungen müssen, Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung einer nicht bestanden, benoteten Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in demselben Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(6) Die erste und eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung sind innerhalb der auf die Prüfung folgenden zwei Prüfungszeiträume abzulegen. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Für die Wiederholung des während der Masterarbeit zu absolvierenden, unbenoteten Vortrags gilt § 14 Abs. 11, für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten

persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor deren Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist und die Prüfung dann nicht ablegt, oder zu einer Prüfung ohne Nachweis triftiger Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er wegen fehlender Prüfungsvorleistungen nicht zur Prüfung zugelassen wird. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht innerhalb der in §3 Abs.2 angegebenen Frist ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anderer Fächer sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen nach dieser Prüfungsordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach bestandener Masterarbeit ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen (§ 19) und deren Noten. Wird eine Modulprüfung an einer anderen Hochschule als der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen

abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen, wenn sie nach dieser Prüfungsordnung in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Namen der zugehörigen Prüferinnen oder Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet.

(4) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses; sie wird von der Dekanin oder von dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(5) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten stellt in englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.\* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Fachbereich zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigt.

## **§ 19**

### **Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen**

Das Erbringen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den dafür zuständigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern möglich. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungsüberprüfungen werden nach bewilligtem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen. Sie werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

\*Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement).

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Informationsrecht der Kandidatin, des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bzw. der von ihr bereitgestellten Onlinefunktion informieren.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten und Bemerkungen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, 16. Juli 2012

Der Dekan  
des Fachbereiches Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Thorsten S t o e c k



## Anhang 1:

### Modulstruktur des Masterstudiengangs Ecology and Microbial Biodiversity

Code	Modulbezeichnung (Art der Lehrveranstaltungen)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung <sup>§</sup>	SWS	CP
T1	Theorie 1*	Vorlesung	schriftlich; benotet	4	6
T2	Theorie 2*	Vorlesung	schriftlich; benotet	4	6
T3	Theorie 3*	Vorlesung	schriftlich; benotet	4	6
T4	Theorie 4*	Vorlesung oder Seminar	mündlich oder schriftlich; unbenotet	4	6
CC	Lehrveranstaltungen nach Wahl <sup>§</sup>	Verschiedene LV	mündlich oder schriftlich; unbenotet	8-12	15
VP1	Vertiefungspraktikum 1*	Praktikum	mündlich oder schriftlich; benotet	8	12
VP2	Vertiefungspraktikum 2*	Praktikum	mündlich oder schriftlich; benotet	8	12
VP3	Vertiefungspraktikum 3*	Praktikum	mündlich oder schriftlich; unbenotet	8	12
RP	Forschungspraktikum*	Praktikum	mündlich; benotet	---	15
MT	Masterarbeit (inkl. Vortrag)*	---	benotet	---	30

\* Pflicht-Lehrveranstaltungen. § Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen (inkl. 3-6 CP Soft skills). § Die Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## Anhang 2:

### Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity

- (1) Zugangsvoraussetzungen zu dem konsekutiven Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity des Fachbereichs Biologie der TU Kaiserslautern sind
- a) ein Bachelor-Abschluss (B. Sc.) oder ein vergleichbarer Abschluss in „Biowissenschaften“, „Biologie“ oder einem verwandten Studiengang (mit Studieninhalten gemäß Tabelle 1) mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit bzw. 180 CP,
  - b) erfolgreich absolvierte theoretische und praktische Lehrveranstaltungen in allen biologischen Grundlagenfächern aus A der Tabelle 1,
  - c) mindestens 30 CP in nichtbiologischen Fächern aus B der Tabelle 1,
  - d) mindestens 24 CP in den Fächern aus C der Tabelle 1 und
  - e) mindestens 50 Bewertungspunkte, die durch Vertreter des Fachbereichs Biologie (siehe § 2 Abs. 2 Punkt 4) wie folgt ermittelt werden:
    1. der Bachelorabschlussnote gemäß Tabelle 2,
    2. dem Umfang an fachlichen Vorleistungen für den angestrebten Masterstudiengang gemäß Tabelle 3 und
    3. der fachspezifischen Note gemäß Tabelle 4, die sich als arithmetisches Mittel aus den Noten a) der Grundlagenfächer Botanik, Zoologie, und (Molekular)genetik, b) der Fächer aus C der Tabelle 1 und c) der Note der Bachelorarbeit, sofern diese als fachliche Vorleistung anerkannt werden kann, ergibt.
- (2) In Fällen, in denen die Zugangsvoraussetzungen nach (1) nicht eindeutig ermittelt werden können, können zusätzliche Bewertungspunkte für (1) e) durch ein Auswahlgespräch (maximal zehn Bewertungspunkte), in dem die besondere fachliche Eignung festgestellt wird, und weitere, studienbezogene Qualifikationen erzielt werden (pro Qualifikation maximal 3 Bewertungspunkte; insgesamt maximal 16 Bewertungspunkte). Dazu können
- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
  - b) Berufserfahrungen und Praktika außerhalb des Studiums und
  - c) herausragende fachliche Leistungen wie z. B. Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers, die eine besondere Leistung erwarten lassen,
- zählen.

**Tabelle 1:** Anforderungskatalog fachlicher Vorleistungen

<b>Fach</b>	
<b>A</b>	Botanik, Biochemie, (Molekular)genetik, Zellbiologie, Zoologie
<b>B</b>	Chemie (exkl. Biochemie), Mathematik (inkl. Statistik und Biostatistik), Physik
<b>C</b>	Biodiversität, Bioinformatik, Evolution, Mikrobiologie, Ökologie*, Pflanzenphysiologie

\* Pflichtfach

**Tabelle 2:** Umrechnung der Bachelorabschlussnote\* in Bewertungspunkte

<b>Bachelor- abschlussnot e*</b>	<b>Bewertungs- punkte</b>	<b>Bachelor- abschlussnot e*</b>	<b>Bewertungs- punkte</b>
1,0	42	2,6	26
1,1	41	2,7	25
1,2	40	2,8	24
1,3	39	2,9	23
1,4	38	3,0	22
1,5	37	3,1	21
1,6	36	3,2	20
1,7	35	3,2	19
1,8	34	3,4	18
1,9	33	3,5	17
2,0	32	3,6	16
2,1	31	3,7	15
2,2	30	3,8	14
2,3	29	3,9	13
2,4	28	4,0	12
2,5	27		

\* oder vorläufige Gesamtnote

**Tabelle 3:** Bewertung des Umfangs der fachlichen Vorleistungen entsprechend der Fächer aus C der Tabelle 1

<b>Bewertungspunkte</b>					
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
24-28 CP	>28-32 CP	>32-36 CP	>36-40 CP	>40-44 CP	>44-48 CP

CP = Credit Points

**Tabelle 4:** Umrechnung der fachspezifischen Note in Bewertungspunkte

<b>Fachspezi- fische Note</b>	<b>Bewertungs- punkte</b>	<b>Fachspezifi- sche Note</b>	<b>Bewertungs- punkte</b>
1,0	21	2,6	13
1,1	20,5	2,7	12,5
1,2	20	2,8	12
1,3	19,5	2,9	11,5
1,4	19	3,0	11
1,5	18,5	3,1	10,5
1,6	18	3,2	10
1,7	17,5	3,2	9,5
1,8	17	3,4	9
1,9	16,5	3,5	8,5
2,0	16	3,6	8
2,1	15,5	3,7	7,5
2,2	15	3,8	7
2,3	14,5	3,9	6,5
2,4	14	4,0	6
2,5	13,5		